

Mitversicherter eines Hauptversicherten mit Anrecht auf Gesundheitspflege Ehrenwörtliche Erklärung bezüglich der Einkünfte

Rubrik 1: Angaben des Hauptversicherten und des Mitversicherten

(bitte in jedem Fall die Verbindung zwischen dem Hauptversicherten und dem Mitversicherten angeben)

Hauptversicherter

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Nationalregisternummer	

Mitversicherter

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Nationalregisternummer	
Verbindung zum Hauptversicherten (*)	
<input type="checkbox"/> Ehemann/Ehefrau <input type="checkbox"/> Mitbewohner(in) <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Tatsächlich getrennter Ehepartner	

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Rubrik 2: Quartalseinkünfte des Mitversicherten

Eintragsdatum als Mitversicherter	
Überprüfung als Mitversicherter	

Der Grenzbetrag beträgt: EUR

Die mitversicherte Person verfügt über: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- keine Einkünfte (so wie in der Anlage dieser Erklärung angegeben). **(bitte direkt zu Rubrik 3 übergehen)**
- Einkünfte (so wie in der Anlage dieser Erklärung angegeben). **(bitte weitere Details in der folgenden Einkommenstabelle angeben)**

Einkommensart	Arbeitgeber oder Zahlstelle	Vierteljährlicher Bruttobetrag (in EUR)

Gesamtbetrag der Einkünfte:

EUR

Diesem Formular wird Folgendes beigelegt:

- eine Kopie des letzten Steuerbescheids in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen.
(falls erforderlich, bitte ein gleichwertiges Dokument bei der Generalverwaltung Steuerwesen beantragen)
- Sie erhalten keinen Steuerbescheid? Bitte hier ankreuzen:
- die Belege der in der oben stehenden Tabelle angegebenen Einkünfte.

Rubrik 3: Ehrenwörtliche Erklärung des Hauptversicherten

Ich verpflichte mich, jede spätere Änderung bezüglich der vorstehenden Angaben sofort mitzuteilen.
Ich bestätige auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.

Datum	
Unterschrift	

Rubrik 4: Ehrenwörtliche Erklärung des Mitversicherten

Ich erteile der Krankenkasse und den mit der Kontrolle beauftragten Instanzen des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung die Erlaubnis, diese Erklärung beim FÖD Finanzen oder bei den Schuldner dieser Einkünfte zu überprüfen.

Ich verpflichte mich, jede spätere Änderung bezüglich der vorstehenden Angaben sofort mitzuteilen.
Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass eine falsche oder unvollständige Erklärung oder die Unterlassung einer Pflichtmeldung oder einer Auskunft, zu der ich verpflichtet bin, zu einer Geldstrafe, einer Verwaltungsstrafe oder einem Strafverfahren führen kann, unbeschadet eventueller Rückforderungen gemäß Artikel 230 bis 236 des Sozialstrafgesetzbuches und Artikel 168quinquies des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung.

Ich bestätige auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.

Datum	
Unterschrift	

Anlage zur Ehrenwörtlichen Erklärung

Unter „Einkommen“ sind zu verstehen: Einkünfte, die sich ergeben aus einer Berufstätigkeit, wie in Artikel 23 § 1 Nr. 1, 2, 4 oder in Artikel 228 § 2 Nr. 3, 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 beschrieben, selbst wenn diese von einer Zwischenperson ausgeübt werden, und jede vergleichbare Beschäftigung, die im Ausland oder im Dienste einer internationalen oder supranationalen Organisation ausgeübt wird, sowie durch eine belgische oder ausländische Gesetzgebung vorgesehene Pensionen, Renten, Zulagen und Beihilfen und Unterstützungen.

Dies gilt insbesondere für:

- Gewinne aus Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen;
- die verschiedenen Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern, Verwaltern, Konkursverwaltern und assoziierten Unternehmen sowie Geschäftsführern;
- Gewinne aus freien Berufen, Ämtern oder Dienststellen und aus jeder gewinnbringenden Tätigkeit, die nicht im Vorangehenden erwähnt wurde, einschließlich des Einkommens der politischen Mandatsträger und der Vorsitzenden eines ÖSHZ;
- Gewinne und Profite aus Tätigkeiten, die von natürlichen Personen in Belgien ausgeübt werden, die dort nicht wohnen, oder von Gesellschaften, die ihren Firmensitz nicht in Belgien haben;
- Einkünfte, die sich aus der aktiven Verwaltung von Immobilien ergeben, d.h. Einkünfte aus einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit, die insbesondere aus dem Verkauf oder Weiterverkauf von Immobilien entstehen;
- Einkünfte aus der Verwaltung eines Versicherungsportfolios;
- Einkünfte aus der Zuweisung bestimmter beweglicher Vermögenswerte (Wertpapiere und Aktien), auf Grund einer beruflichen Tätigkeit (z.B. die aus Beteiligungen eines Börsenmaklers in seinem Unternehmen entstandenen Dividenden);
- Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen, Zimmern, möblierten Apartments, falls diese mit Nebenleistungen verknüpft sind, wie z.B. Reinigung, Unterhalt der Bettwäsche usw.;
- die Produktivitätsprämie;
- alle Hinterbliebenenrenten, Altersrenten, Ruhegehälter wegen Dienstaltes oder jeder andere Vorteil zwecks Ersatz dieser Pensionen, die entweder von einem Sozialversicherungsträger, einer Behörde oder von einer gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung gezahlt werden;
- das garantierte Einkommen für betagte Personen;
- Arbeitsunfallrenten oder Renten wegen Berufskrankheit;
- alle Beihilfen: Arbeitslosenunterstützung, Behindertenzulagen (mit Ausnahme der Beihilfen zur Unterstützung von Betagten), Integrationseinkommen usw.;
- alle Geldleistungen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder des gemeinen Rechts für Personenschäden seitens einer belgischen oder ausländischen Rechtsvorschrift zuerkannt wurden;
- Urlaubsgeld und andere Vorteile, die den Beziehern einer Altersrente gezahlt werden und die dem Betrag dieser Pension hinzugefügt werden müssen;
- die Verschlimmerungszulage, die dem Betroffenen seitens des Fonds für Arbeitsunfälle gezahlt wird;
- die Zusatzentschädigungen seitens des Fonds für Existenzsicherheit;
- die nach den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall und Berufskrankheit gezahlte Erhöhung der jährlichen Entschädigung für Hilfe einer Drittperson;
- die infolge einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Unterhaltszahlungen, jedoch nicht die Alimentenrente für den getrennten Partner, welcher im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin zu Lasten des Hauptversicherten bleibt;
- die Praktikumsvergütung, die dem Praktikanten im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung des Mittelstands vom Unternehmen gezahlt wird;
- die dem Kinesitherapeuten im Rahmen des Sozialplans gezahlte Vergütung.

Folgende Einkommen werden nicht berücksichtigt:

- die Alterszulage für ältere Arbeitslose;
- die aufgrund des Tarifvertrags Nr. 46 innerhalb des Nationalen Arbeitsrates und durch den Königlichen Erlass vom 10. Mai 1990 als verbindlich erklärte zusätzliche Vergütung der Arbeitslosenunterstützung;
- die pauschale Unterstützungszulage, die einem Arbeitslosen gezahlt wird, der gemäß Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit im Rahmen einer lokalen Stellenvermittlung beschäftigt wird;
- die Beihilfe für Pflegebedürftigkeit oder Autonomieverlust;
- das Berufseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit der Ehegattin, deren mithelfender Ehegatte, statt der vorgenannten Ehegattin, dem Sozialstatut der Selbständigen unterworfen ist unter Anwendung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen;
- der Teil des Berufseinkommens, der dem mithelfenden Ehegatten des hauptversicherten Selbständigen unter Anwendung von Artikel 86 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zuerkannt wird, der in Artikel 32, Absatz 1, Nr. 1bis des koordinierten Gesetzes erwähnt wird;
- die Arbeitsunfähigkeitsentschädigung, welche dem mithelfenden Ehepartner eines selbständigen Hauptversicherten gezahlt wird, der ausschließlich den Bereichen Arbeitsunfähigkeits- und Mutterschaftsversicherung der gesetzlichen Kranken- und Invalidengeldversicherung, gemäß Artikel 7bis, §§ 2 und 3, des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, angeschlossen ist;
- der Anteil der Altersrente, welcher dem faktisch getrennt lebenden Ehepartner aufgrund einer Schutzmaßnahme laut Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, gesetzlich zuerkannt wird;
- die Kriegsrenten oder die steuerfreien Renten, d.h. die Entschädigungspensionen für einen erlittenen und ordnungsgemäß festgestellten Körperschaden infolge des Krieges bei der Ausübung seiner militärischen oder bürgerlichen Pflicht.